



Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen
Fédération suisse des bourgeoisies et corporations
Federazione svizzera dei patriziati
Federaziun svizra da las vischnancas burgaisas e corporaziuns

Frau Bundespräsidentin
Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern
martin.baumann@bafu.admin.ch

Bern, 9. September 2020

Änderung der Jagdverordnung (JSV): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Änderung der Jagdverordnung (JSV).

Der schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) vertritt die Interessen der 15 Kantonalverbände, mit den rund 1650 öffentlich-rechtlichen Bürgergemeinden und Korporationen in der Schweiz. Bürgergemeinden und Korporationen sind als Eigentümer von Landwirtschaftsland und Wald von der JSV betroffen. Rund zwei Drittel des Schweizer Waldes ist im Besitz der Bürgergemeinden und Korporationen.

Inhalt

Mit Beschluss vom 27. September 2019 hat das Parlament einer Änderung des Jagdgesetzes (JSG; 17.052) zugestimmt und den Bundesrat beauftragt, die zugehörigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die revidierte Jagdverordnung fokussiert auf die folgenden Themenschwerpunkte: die Konfliktverhütung mit geschützten Wildtieren, die Förderung des Lebensraum- und Artenschutzes, sowie Nachhaltigkeit und Tierschutz beim Umgang mit Wildtieren.

Stellungnahme SVBK:

Der SVBK ist über den Zeitpunkt der Vernehmlassung erstaunt. Auch wenn das Referendum aufgrund der Covid-19 Pandemie verschoben werden musste, ist es aus unserer Sicht unverständlich, dass die Eingabefrist zur Vernehmlassung für die Verordnung vor dem Abstimmungstermin liegt und der Eingabetermin der Vernehmlassung nicht verschoben wurde. Bei einem Nein zum Jagdgesetz wäre die Anpassung der Jagdverordnung ohnehin hinfällig.

Der SVBK nimmt zur Thematik der Regulierung von Grossraubtieren keine Stellung. Diese politisch umstrittene Frage soll anlässlich der Volksabstimmung vom 27. September geklärt werden. Jedoch unterstützt der SVBK die Jagd, welche insbesondere auch Wildschäden im Wald und beim Jungwald verhindern kann.

Der SVBK nimmt zu folgenden Artikeln konkret Stellung:

Art. 4e JSV, Wildruhezonen

Gemäss Art. 4e JSV legen die Kantone Wildruhezonen fest, um den ausreichenden Schutz für wildlebende Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus zu gewährleisten. Bei der Planung der Waldruhezonen sollen die betroffenen Grundeigentümer zwingend miteinbezogen und angehört werden. Zudem haben Waldeigentümer kein Interesse, allfällige Übertretungen in Waldruhezonen laufend zu überwachen und waldpolizeilichen Aufgaben wahrzunehmen.

Art. 9c JSV Massnahmen gegen einzelne Biber

Kantone sollen mit Einzelmassnahmen gegen den Biber vorgehen, wenn dieser Schaden verursacht, Menschen gefährdet oder verhaltensauffällig wird (Art. 12 Abs. 2 JSG). Der neue Artikel wird vom SVBK begrüsst.

Art. 10a JSV Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere**Art. 10d Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber****Art. 10e Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Fischotter****Art. 10g Entschädigung von Wildschäden**

Der SVBK erachtet die in den obengenannten Artikeln bestimmten Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden sowie die Entschädigung von Wildschäden als sinnvoll und werden explizit begrüsst. Dabei ist zentral, dass davon explizit auch Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Gebrauch machen können. Die vorgesehenen Förderbeiträge in der Jagdverordnung sollen auch bei einer allfälligen Ablehnung des Jagdgesetzes im Rahmen der erneuten Gesetzesrevision wieder aufgenommen werden.

Gemäss Art. 10d werden Präventionsmassnahmen jedoch nicht gefördert, wenn diese allein dem Schutz privater Bauten und Anlagen vor dem Biber zum Zweck haben. Wir möchten hier darauf hinweisen, dass die Bürgergemeinden öffentlich-rechtlich organisiert sind. Bauten und Anlagen der Bürgergemeinden und Korporationen sollen deshalb explizit berücksichtigt werden. Zudem sollen die hohen Schadenskosten, welche der Biber verursacht mit einer Bundesbeteiligung von 80% entschädigt werden.

Der SVBK fordert zudem, dass in Art 10g zusätzlich auch Entschädigungen bei Wildschäden durch Hirsche, Rehe und Gämse (Wildverbiss) vorgesehen werden. Dies gilt insbesondere bei Schäden an Jungwäldern und in Zeiten und Gebieten, in welchen die Jagd untersagt ist. Dies auch, weil in der Schweiz das Jagdregal, im Gegensatz zu Nachbarländern wie Deutschland oder Österreich, dem Grundeigentümer respektive Waldbesitzer nicht zusteht. Bund und Kantone haben deshalb eine besondere Verantwortung von Wildschäden am Waldeigentum.

Der SVBK nimmt die Jagdverordnung mit den gemachten Vorbehalten an. Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen steht Ihnen unser Geschäftsführer Elias Maier, elias.maier@bgbern.ch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband der Schweiz. Bürgergemeinden und Korporationen



Georges Schmid
Präsident



Elias Maier
Geschäftsführer